

## Verwertung von Bauschutt und Recycling-Baustoffen im nicht öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Instandsetzung und Wegebefestigung

Damit land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig und sachgemäß bewirtschaftet werden können, muss ein dem Bedarf entsprechendes und auf die jeweiligen Anforderungen zugeschnittenes Wegenetz vorhanden sein. Dieses Wegenetz besteht häufig aus Eigentümerwegen, bei denen die Bau- last bei den Grundstückseigentümern liegt. Um die Wege auf Dauer gut befahrbar zu erhalten, müssen diese regelmäßig gepflegt und instandgesetzt werden.

**Dieses Merkblatt richtet sich an private Grundstückseigentümer, die Wege oder Flächen auf ihren Privatflächen anlegen, instandsetzen oder befestigen möchten.**

Bauschutt ist Abfall im Sinn des § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Im Folgenden wird dargestellt unter welchen Voraussetzungen die Verwertung von Bauschutt innerhalb land- und forstwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich möglich ist und welche Vorgaben zu beachten sind, um Umweltschäden und Kostenrisiken zu vermeiden.

### Begriffserklärungen und Definition

#### **Bauschutt**

ist alles mineralische Material, das bei Abbruch-, Sanierungs- und Umbauarbeiten von Bauwerken und Bauteilen anfällt. Unter den Begriff fällt auch Bodenaushub mit bodenfremden mineralischen Bestandteilen von >10 Vol.% sowie Betonbruch, Mauerwerksabbruch und Dachziegel.

#### **Recycling-Baustoffe**

sind in einer Aufbereitungsanlage aufbereitete, zur Verwendung/Verwertung geeignete, güteüberwachte mineralische Baustoffe (vgl. § 2 Nr. 29 EBV). Diese können als Produkte eingestuft werden und unterliegen mit dem Ende der Abfalleigenschaft nicht (mehr) dem Abfallrecht.

#### **Einsatz von Recycling-Baustoffen**

Grundsätzlich sollen in land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur aufbereitete und güteüberwachte Recyclingbaustoffe (RC-Baustoffe) zum Einsatz kommen, die den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) entsprechen.

#### **Einsatz von nicht oder nur teilweise aufbereitetem Bauschutt**

Der Einsatz von nicht aufbereitetem, d.h. unzerkleinertem Bauschutt ist **generell nicht zulässig** im Feld- und Waldwegebau.

Die Wiederverwendung von geeignetem Material ist grundsätzlich zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Die Verwendung von ungeeignetem Material kann sich jedoch auf Gewässer, das Grundwasser, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken. Zudem können durch erforderliche Rückbaumaßnahmen erhebliche Kosten auf die Verantwortlichen zukommen.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Vielmehr sollen damit das Problembewusstsein gefördert sowie kostenintensive Rückbaumaßnahmen aufgrund unsachgemäß verwendeten Bauschutt vermieden werden.

Um insbesondere dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser entgegenzuwirken, haben Abfallerzeuger und -besitzer Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Abs. 3 KrWG). Eine abfallrechtliche Anzeigepflicht besteht nur für die in § 22 EBV genannten Materialien. Im Übrigen gibt es die geplante Verwendung von Bauschutt in land- und forstwirtschaftlichen Flächen keine abfallrechtliche Genehmigungspflicht. Solche Pflichten können sich jedoch aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. aus dem Bau- oder Naturschutzrecht) ergeben.

Bei der Verwertung von Bauschutt im Sinne dieses Merkblattes darf nicht der reine Entledigungswille oder die durch den Einbau erreichte Kostenersparnis vorrangig sein. Es muss der Verwertungszweck

im Vordergrund stehen. Ist ein solcher Verwertungszweck nicht ersichtlich, handelt es sich abfallrechtlich um eine Beseitigung.

Sofern Bauschutt verwendet werden soll, der nicht in einer stationären Aufbereitungsanlage aufbereitet und güteüberwacht wurde, ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer **mobilen Aufbereitungsanlage** ist ein Eignungsnachweis gemäß § 5 EBV vorzulegen.
2. Jeder Standortwechsel der mobilen Aufbereitungsanlage ist der zuständigen Behörde unter Vorlage der nach § 5 Abs. 6 EBV erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.
3. Die Dokumentation nach § 25 EBV ist auch dann vorzuhalten, wenn das Abbruchmaterial am Anfallort aufbereitet und wieder verwendet wird.

#### **Wir empfehlen folgendes Vorgehen:**

1. Übersendung von aussagekräftigen Unterlagen zur beabsichtigten Verwertungsmaßnahme mit Aussagen über Art, Menge und Herkunft des Materials sowie der Einbaustelle.
2. Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist vom Maßnahmenträger zu führen. Die Beprobung und deren Dokumentation ist von einem zugelassenen Büro gemäß EBV durchzuführen.
3. Sofern nach § 22 EBV anzeigepflichtiges Material (Baggergut F3, BG-F3; Bodenmaterial F3, BM-F3 oder Recycling-Baustoff RC-3) eingebaut

werden soll, ist der Einbau **4 Wochen vor Beginn des Einbaus** bei dem Landratsamt Passau anzuzeigen.

Sortenreine, homogene **Tondachziegel** können unter gewissen Voraussetzungen in dünnschichtiger Bauweise (max. 12cm) auch ohne Vorlage von Analysen im offenen, nichtöffentlichen Wegebau verwendet werden. **Sie dürfen nicht beschichtet oder künstlich eingefärbt sein, keine Stör-/Fremdanteile aufweisen und müssen aus dem kontrollierten Rückbau eines Gebäudes bzw. als Rückstand aus der Ziegelproduktion stammen.** Es darf kein Kontaminationsverdacht bestehen. Die Ziegel sind entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegnutzbarkeit, notwendige Tragfähigkeit und Standfestigkeit zu zerkleinern. Hierzu wird auf das Merkblatt des LfU zum Feld- und Waldwegebau hingewiesen ([https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/bauschutt/doc/merkblatt\\_waldwegebau.pdf](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bauschutt/doc/merkblatt_waldwegebau.pdf)).

#### **Weitere Anforderungen und Verbote**

Bauschutt kann **nicht** eingesetzt werden, wenn durch die Verwendung von Bauschutt Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere bestehen. Feld- und Waldwege sind grundsätzlich landschaftsgerecht zu gestalten.

#### **Einbau ohne vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt Passau**

Wird festgestellt, dass Bauschutt ohne vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt Passau erfolgt ist und die erforderlichen **Nachweise gemäß** EBV nicht vorgelegt werden können, werden Verursacher und/oder Grundstückseigentümer durch das Landratsamt Passau aufgefordert nachzuweisen, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht geführt werden kann, oder auch für den Fall, dass die Fachbehörden dem Vorhaben nicht zustimmen, wird durch das Landratsamt Passau der Rückbau und die anschließende ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Materials angeordnet. Dies kann zu erheblichen Kosten für den Verursacher und/oder Grundstückseigentümer führen.

#### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Der unzulässige Einbau von Bauschutt kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € geahndet werden kann. Sollte durch das rechtswidrige Vorgehen die Umwelt erheblich beeinträchtigt werden, kann dies im Einzelfall eine Straftat darstellen, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann ist. Durch die Berücksichtigung dieses Merkblattes können rechtliche Konsequenzen vermieden werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Landratsamt Passau  
Umweltschutzbehörde  
Domplatz 11  
94032 Passau

Telefon: 0851/397-  
-5310; -5773; -5302

Email: [umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de](mailto:umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de)